

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19063 Schwerin**

03.03.2014

Landeshauptstadt Schwerin  
Dezernat III – Wirtschaft Bauen und Ordnung  
Bußgeldstelle- Am Packhof 2- 6  
19053 Schwerin

**Betrifft:** zu 2 Schreiben der Stadt Wittenburg \*Zahlungsaufforderung und Vollstreckungsankündigung\* vom 25.02.2014 (Zustellung 27.02.2014) Ihr Zeichen 2014/00265  
Gläubiger \*Landeshauptstadt Schwerin\* **Buchungsnummer:2014/1098 + Az 52101354**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unverhältnismäßigen Einbehalt der Rechner und Speichermedien bin ich nicht mehr in der Lage ausreichend den notw. Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten ausreichend nachzukommen, weil ich Datenverlust erlitten habe.

Zu 1 Soweit bekannt ist das betreffende OWI- Verfahren noch offen in gerichtlichen Beschwerdevergang, welcher bis heute nicht abgeholfen worden ist.  
Die Forderung und kann daher weder angemahnt noch vollstreckt werden.

**Zu 2 Legitimation und strafbewehrte Weiterführung 3. Reich (SHAEF):  
Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht auch nach gültigen SHAEF strafbewehrt verloren gegangener Legitimation aller im Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch verbotene STAATLOSIGKEIT und illegal strafbewehrt verbotene Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler durch Ausgabe der \*deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934\* und der Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* auf den BRD- Personal-Ausweisen + Anwendung der NS- Gleichschaltungsgesetze + eine Vielzahl verbotener NS- Gesetze weiterführt.**

**(Verweis GG Artikel 16, 116, 139)**

Dieser Umstand wurde dem offenkundig falsche Tatsachen vortäuschenden Gläubiger \*Landeshauptstadt Schwerin\* und der Justiz vom Gleichschaltungsland \*Mecklenburg-Vorpommern\* wie z. B. das AG Schwerin, LG Schwerin, OLG Rostock, der Staatsanwaltschaft Schwerin Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt.

Solange diese eingeschalteten zuständigen Behörden diese rechtsoffenkundigen Tatsachen nicht fach- sachgerecht dezidiert aufklären und widerlegen können, bleiben die betr. Forderung und die daraus resultierenden Bescheide unter sofortiger Beschwerde mangels Legitimation und Rechtsgrundlagen zurückgewiesen.

**Zu 3 Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung:**

Die beim Gläubiger LandeshauptstadtSchwerin\* und den involvierten Amtsgericht Schwerin daher beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständigen Behörden verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor.

Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit unter entsprechender Beschwerde bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Zu 4 Schreiben **\*Zahlungsaufforderung und Vollstreckungsankündigung\*** zeigt an das die **\*Landeshauptstadt Schwerin\*** **und die darin involvierten Justizbehörden** von **\*Mecklenburg- Vorpommern\*** sich nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge halten.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörden wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in diesen Verwaltungen **\*Landeshauptstadt Schwerin\*** **und die darin involvierten Justizbehörden** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Durch das Fehlverhalten begründet liegt außerdem Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete (OWi-) Verfahren und die Vollstreckung auszusetzen.

Aus diesen erheblichen juristischen Gründen und offenkundigen Tatsachen ist die gegenwärtige **\*Zahlungsaufforderung und Vollstreckungsankündigung\*** **nichtig und aufzuheben.**

Angesichts dieser katastrophalen, nicht mehr vertretbaren Zustände und der pers. national wie internationalen Haftbarkeit (EU- Vertragsrecht, SHAEF) rate ich Ihnen dringend **REMONSTRATION** an.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen